Die in ihrem britten Militarpflichtjahre ftehenben Uebergahligen werben fpateftend am nachften 1. Februar zur Erfah: Referve I. übergeführt *), bie Uebergahligen jungarer Jahrgange bleiben bis zum nachften Jahre zurudgeftellt, sofern nicht in Jolge nachtraglich eingetretenen Bebarfs auf sie zurudgegriffen werben muß (§ 32, 2 und § 37, 4).

- 8. Entscheidung über Entziehung der Bortheile der Lobiung f. §, 65, 3, über Entziehung der Bergünftigung der Juriäftellung wegen bitrgerticher Bertjällnift i. §, 63, 5b. und §, 65, 3, iber nachtgeliche Aushebung umd Weisen won Berionen, die wegen birgerticher Erhöltnift der Erhöltnift bertigetich Indigit worden sind, i. §, 9, 2, §, 37, 3, §, 63, 5.c. und §, 81, 4, über die zur Disposition der Erlaß-Behörden entlassen Mannichaften i. §, 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgemeisenen Ensighting-freiwilligen i. §, 94, 8.
- 9. Entideibungen ber Erfah: Rommiffion burfen nur nach Ginficht ber alphabetifden Liften geanbert merben.

§. 73.

Beenbigung ber Aushebung.

- 1. Mit enbgultiger Feststellung ber Brigabe: Erfat : Vertheilung burd bie Ober: Erfat : Kommiffion ift bas Aushebungs : Geichäft im Infanterie: Brigabe: Bezirt beenbet.
- 2. Der Insanterie-Arigade-Rommandeur reicht sogleich ein Exemplar ber endgaltig sellgestellten Brigade-Erfat: Bertheilung an dem tommandirenden General, in Soffen an bem Divisionel-Rommandeur ein und giebt außerdem die Jahl ber liebergabligen — nach Bährengattungen getrennt — an.
- 3. Die General-Kommandos und dos Kommando der Großherzoglich bestilichen (25.) Division melben bis zum 1. Ditober an das vorgesetzt Mriegs-Ministerium die Jafl der im Erstaß-Bezirf noch ower handenen lebergälissen noch Aumbesssachen und nach Waffengatungen getrennt beziedungsweise ob und im welchem Waße noch Bedarf an Retruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Ausbälle ersobertlich ist.

Behnter Abschnitt.

Shiffer . Mufterungs . Gefchaft.

§. 74. In Allaemeinen.

- 1. Die Schiffer Mufferungen foden ben Zweef, ben Schiffahrt treibenben Mifftapflicht ber Land, wie ber fermannifchen Bewidterung bie Gestellung vor ben Erfag. Behörben zu ermöglichen, obne sie in ber Ausübung ihres Benifs wöhrend ber Quare ihrer Militarpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
- 2. Es bilifen baher alle Schiffahrt treibenben Militarpflichtigen auf ihren Munich (§. 24, 6) burch bie Civil-Norfihenben ber Erfah Rommiffionen (§. 61, 3) von ber Gestellungspflicht beim Musterungsober Aushebungs-Geschäfte entbunden und bis zu ben im Monat Januar jedes Jahres stattsinbenden Schiffer-Musterungen guruchgelielt werben.

Heber bie erfolgte Jurudftellung wird ihnen feitens genannter Civil Borfigenben eine porläufige Bescheinigung ertheilt.

- Beim Musterungs:Geschäft wird bie Dauer ber Zurudstellung in bie Loofungsscheine (§. 33 und S. 66) einaetragen.
- 3. Die Schiffer-Multerungen werben burch bie flandigen Mitglieber ber Erfah-Konunissionen unter hinguichung eines Militar: ober Marine-Arzies abgehalten. Das Schiffer Multerungs-Geschäft findet in ber Regel in ben Aushebungsorten (g. 71) flatt.

^{*)} Ihre Dienftpflicht in ber Erfat Referve I. Rlaffe wird vom 1. Ditober ihres britten Militarpflichtjahres ab berechnet.